

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.03.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0211/18/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.03.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion "Facebook-Aufruf von Herrn Heynkes" (VO/0211/18) vom 28.02.2018		

Grund der Vorlage

Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion „Facebook-Aufruf von Herrn Heynkes“ (VO/0211/18)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Antworten der Verwaltung ohne Beschlussfassung entgegen.

Unterschrift

Mucke

Beantwortung

Frage 1:

Sind Ihnen der o.g. Facebook-Eintrag und weitere Einlassungen dieses Akteurs in den Sozialen Medien bekannt, der sich hier mit seiner Kontaktanzeige in fragwürdiger Weise als eine Art Strafverfolgungsbehörde betätigt?

Antwort zu Frage 1:

Der konkrete Facebook-Eintrag, der in dieser Großen Anfrage thematisiert wird, ist mir bekannt.

Frage 2:

Trifft es zu, dass sich Herr Heynkes bereits zuvor unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz an die Verwaltung gewandt und erfolglos den Versuch unternommen hatte, an Verwaltungsunterlagen zu gelangen, was ihm aber unter Hinweis auf das Verbot der Weitergabe personen- und betriebsbezogener Daten sowie das schwebende Verfahren verweigert wurde?

Antwort zu Frage 2:

Herr Heynkes hat sich am 08. Februar 2018 per E-Mail an den Leiter des Bürgeramtes, Herrn Siegfried, gewandt und erklärte, dass ihn die Berichterstattung in den Medien zum Vorgang ASS „immer wieder“ überrasche und „zuweilen viele Fragen offen“ lasse und stellte die Fragen: „Darf ich Sie zu diesem Thema fragen?“ und „Haben Sie dafür eventuell einmal Zeit?“

Herr Siegfried antwortete am selben Tag per E-Mail, dass er aufgrund des laufenden Verfahrens zu dem Thema nichts sagen möge und verwies für weitere Auskünfte in der Angelegenheit an den Leiter des Geschäftsbereiches Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung, Herrn Beigeordneten Nocke, sowie den Rechtsamtsleiter, Herrn Radtke.

Mit E-Mail vom 25. Februar 2018 wandte sich Herr Heynkes mit Dank für die Antwort erneut an Herrn Siegfried und an die ins cc gesetzten Herrn Beigeordneten Nocke und Radtke mit folgendem Anliegen: „Als Bürger dieser Stadt möchte ich umfänglichen Einblick in die Unterlagen zu dem Vorgang ASS bekommen. Bitte geben Sie mir eine Information, wann und wo ich die Unterlagen einsehen kann.“

Herr Radtke hat Herrn Heynkes für die Verwaltung eine Eingangsbestätigung übermittelt. Nach Auffassung der Verwaltung stellt diese Anfrage von Herrn Heynkes einen Antrag auf (Akteneinsichts-)Rechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG) dar. Gemäß § 5 IFG NRW soll – bei Vorliegen der Voraussetzungen – die Information unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrags zugänglich gemacht werden. Zurzeit befindet sich der Antrag in der Prüfung durch das Rechtsamt.

Frage 3:

Wie werten Sie den Appell des stellvertretenden IHK-Präsidenten und Zukunftsforschers an die öffentlich Bediensteten im Rathaus der Stadt, ihm unter möglicher Verletzung der im Beamten- und Tarifrecht normierten Verschwiegenheitspflicht Informationen zukommen zu lassen? Inwieweit erfüllt die versuchte Anstiftung zu einem Dienstvergehen sogar einen Straftatbestand?

Antwort zu Frage 3:

Beamteninnen und Beamte haben gemäß § 37 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren; diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Tarifbeschäftigte haben gemäß § 3 Abs. 1 TVöD über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; auch hier gilt die Pflicht über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Der Aufruf beinhaltet daher die Gefahr, dass Beschäftigte der Stadt, die ihm folgen, sich dem Vorwurf eines beamtenrechtlichen Dienstvergehens bzw. einer arbeitsvertraglichen Pflichtverletzung wegen Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht aussetzen.

Würde das Dienstvergehen der städtischen Beschäftigten zugleich auch einen Straftatbestand erfüllen, so wäre indes die nur versuchte Anstiftung zu einer solchen Straftat nach den allgemeinen strafrechtlichen Versuchsregeln nicht strafbar.

Denn gemäß § 30 Abs. 1 StGB ist eine versuchte Anstiftung nur dann strafbar, wenn die in Aussicht genomme Haupttat ein Verbrechen darstellt; ein etwaiges Dienstvergehen reicht hingegen nicht. Strafbar wäre nur eine vollendete, das heißt erfolgreiche Anstiftung zu einem Dienstvergehen.

Frage 4:

Wurden die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei dieser Gelegenheit noch einmal vorsorglich auf eine mögliche Verletzung von Dienst- und Treuepflichten hingewiesen?

Antwort zu Frage 4:

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass den Beschäftigten der Verwaltung ihre Pflichten, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und der Allgemeinen Geschäftsweisung (AGA) der Stadt Wuppertal ergeben, bekannt sind und eingehalten werden.

Unabhängig davon haben Herr Beigeordneter Nocke und der Leiter des Bürgeramtes, Herr Siegfried, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Straßenverkehrsamtes (003.3) aus dem gegebenen Anlass aktuell per E-Mail wie folgt angewiesen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie den Medien entnehmen können findet zur Zeit ein Gerichtsprozess in Bezug auf die ASS GmbH statt; ebenso laufen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in der Angelegenheit. Im Auftrag und auf Wunsch unseres Oberbürgermeisters bitten wir Sie darum, sich die Allgemeinen Geschäftsweisungen (AGA) in Bezug auf Amtsverschwiegenheit und Äußerungen von dienstlichen Belangen in der Öffentlichkeit zu vergegenwärtigen und sich wie stets entsprechend zu verhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Nocke
Geschäftsbereichsleiter

Jochen Siegfried
Amtsleiter“

Frage 5:

Wie stehen Sie angesichts umfangreicher Untersuchungen von Rechtsamt und Rechnungsprüfungsamt, vorhandener externer Rechtsgutachten, staatsanwaltlicher Ermittlungen und laufender Gerichtsverfahren zu dem gegenüber „Behörden und Medien“ pauschal und mit Korruptionsverdacht erhobenen Vorwurf, kein ausreichendes Interesse an einer Aufklärung des Sachverhaltes zu haben?

Antwort zu Frage 5:

Es steht dem Oberbürgermeister nicht zu, die Arbeit der Staatsanwaltschaft und der Gerichte sowie die Rollenwahrnehmung der Medien in dieser Sache oder jeder anderen Angelegenheit zu bewerten oder gar öffentlich zu kritisieren.